

Qualitätszeichen des Landes Brandenburg

„Gesicherte Qualität Brandenburg“



Arbeitsanleitung für die neutrale Kontrolle von landwirtschaftlichen Betrieben

„Ohne Gentechnik“

nach EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz (EGGenTDurchfG)

Stand: 01.01.2025

Tabelle 1 Arbeitsanleitung zur neutralen Kontrolle der Erzeugung zu ohne Gentechnik im QZBB

Nr.	Titel	Vorgehensweise	Bewertungsbeispiele														
1	Umstellungsfristen																
1.1	notwendige Umstellungszeiten bei Fütterung und ggf. Zukauf von Tieren beachtet	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Dokumentation Tierzukäufe und -abgänge</p> <p>Einstallalter</p> <p>Verweildauer der Tiere im Betrieb</p> <p>Alter bei Abgabe zur Schlachtung</p> <p>Einhaltung der tierartspezifischen Umstellungszeiten bei der GVO-freien Fütterung</p> <table border="1" data-bbox="659 586 1220 756"> <thead> <tr> <th>Tierart</th> <th>Zeitraum</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Equiden und Rinder (einschließlich Bubalus und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung</td> <td>zwölf Monate und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens</td> </tr> <tr> <td>Kleine Wiederkäuer</td> <td>sechs Monate</td> </tr> <tr> <td>Schweine</td> <td>vier Monate</td> </tr> <tr> <td>milchproduzierende Tiere</td> <td>drei Monate</td> </tr> <tr> <td>Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war</td> <td>zehn Wochen</td> </tr> <tr> <td>Geflügel für die Eierzeugung</td> <td>sechs Wochen</td> </tr> </tbody> </table> <p>Quelle: EGGentDurchfG Für Tierarten, die hier nicht aufgeführt sind, gilt eine Fütterung „ohne Gentechnik“ von Geburt/Schlüpfen an.</p> <p><i>(Hinweis: Der Zukauf von Ferkeln, bei denen Fütterungsfristen angerechnet werden sollen, darf nur von Aufzuchtbetrieben erfolgen, die beim VLOG e.V. registriert oder zertifiziert sind (Vgl. Regelungen VLOG-Standard E1) oder als ordentlicher Erzeugerbetrieb ins QZBB eingebunden sind)</i></p>	Tierart	Zeitraum	Equiden und Rinder (einschließlich Bubalus und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung	zwölf Monate und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens	Kleine Wiederkäuer	sechs Monate	Schweine	vier Monate	milchproduzierende Tiere	drei Monate	Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war	zehn Wochen	Geflügel für die Eierzeugung	sechs Wochen	<p>A: Tiere "ohne Gentechnik"-konform gefüttert, Umstellungszeiten und Fütterungsfristen für zugekaufte Jungtiere berücksichtigt. Bestätigungen der Vorbesitzer zur Fütterung von Jungtieren liegen vor, sofern erforderlich.</p> <p>A: Umstellungszeiten und Fütterungsfristen für zugekaufte Ferkel berücksichtigt. Vorgehen ist dokumentiert, Nachweise der Vorlieferanten zur VLOG-Registrierung bzw. Zertifizierung oder QZBB Programmteilnahme liegen vor.</p> <p>B: -</p> <p>C: einzelne Tiere erfüllen nicht die Umstellungszeiten oder Fütterungsfristen; erforderliche Nachweise von Vorlieferanten fehlen.</p> <p>D/KO: Umstellungsfristen werden nicht beachtet; beim Zukauf von Jungtieren, z.B. Fresser, wird nicht auf Merkmal GVO-Freiheit geachtet.</p> <p>E: bei Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchten und sonstige Schüttgüter</p>
Tierart	Zeitraum																
Equiden und Rinder (einschließlich Bubalus und Bison-Arten) für die Fleischerzeugung	zwölf Monate und auf jeden Fall mindestens drei Viertel ihres Lebens																
Kleine Wiederkäuer	sechs Monate																
Schweine	vier Monate																
milchproduzierende Tiere	drei Monate																
Geflügel für die Fleischerzeugung, das eingestallt wurde, bevor es drei Tage alt war	zehn Wochen																
Geflügel für die Eierzeugung	sechs Wochen																
2	externe Dienstleister																
2.1	Dienstleister, z.B. Betreiber von fahrbaren Mahl- und Mischanlagen, Transporteure und Speditionen sind nachweislich informiert. Es bestehen vertragliche Regelungen zur Gewährleistung der GVO-Freiheit.	<p><u>Prüfung:</u></p> <p>Anlagengutachten</p> <p>Mischprotokolle</p> <p>Reinigungspläne</p> <p>Spülchargendokumentationen</p> <p>vertragliche Festlegungen</p>	<p>A: Anlagengutachten, Mischprotokolle, Reinigungspläne, Spülchargendokumentationen und vertragliche Festlegungen liegen vor, um alle Arten von Verschleppungen und Vermischungen durch externe Dienstleister auszuschließen</p> <p>B: -</p> <p>C: verbindliche Regelungen mit Dienstleistern, liegen nicht schriftlich vor</p> <p>D/KO: ungeeignete Dienstleister einbezogen; keine Kooperation bzgl. GVO-freier Handhabung von Futtermitteln und sonstigen Waren</p> <p>E: keine Dienstleister eingebunden</p>														

Nr.	Titel	Vorgehensweise	Bewertungsbeispiele
3	getrennte Handhabung bei der Lagerung		
3.1	funktionierendes System der Trennung, falls GVO-haltige und GVO-freie Futtermittel oder sonstige Waren ¹ im Betrieb gelagert werden.	<u>Prüfung:</u> Wareneingang Lagerstätten getrennte Handhabung von GVO-freien und anderen Futtermitteln und Waren <i>(Hinweis: Parallele Fütterung mit Futtermitteln gleicher Art (z.B. Sojaschrot GVO-frei und GVO-haltig) für unterschiedliche Tierkategorien auf ein und derselben Betriebsstätte ist nicht zulässig. (Vgl. VLOG-Standard 20.02; Kapitel 4.7))</i>	A: plausible Trennung kritischer Warenströme ist dargelegt, sodass mit geeigneten Verfahrensschritten eine Verschleppung ausgeschlossen oder das Risiko auf ein Minimum reduziert ist A: Trennung ist nicht erforderlich, da nachweislich nur GVO-freie Waren im Betrieb sind B: - C: identifizierte Risiken bei der getrennten Lagerung, die minimiert werden müssen D/KO: kein funktionierendes Trennsystem vorhanden, GVO-freie und GVO-haltige Futtermittel werden nicht getrennt gehandhabt. D/KO: parallele Fütterung mit austauschbaren Futtermitteln gleicher Art in der Betriebsstätte E: -
4	Ausschluss von Vermischung		
4.1	betriebliche Verfahren, die eine Vermischung von GVO-haltigen und GVO-freien Futtermitteln oder sonstigen Waren verhindern	<u>Prüfung:</u> bestehende Verfahren im Betrieb, die mögliche Vermischungen auf allen Ebenen ausschließen Protokolle von Spülchargen Trennung der Gerätschaften <i>(Hinweis: z.B. getrennte Räumlichkeiten, Wege, Mischanlagen, Spülchargen, Reinigungsmaßnahmen, Geräte, Behälter, Schaufeln etc.)</i>	A: vorbeugend Verfahren angewendet, die Vermischungen zuverlässig ausschließen bzw. das Vermischungsrisiko auf ein Minimum reduzieren A: nur GVO-freie Waren im Betrieb, kein Vermischungsrisiko B: - C: identifizierte Risiken bei der getrennten Fütterung und Handhabung der Futtermittel, die minimiert werden müssen D/KO: Vermischung mit GVO-haltigen Futtermitteln kann nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Verfahren sind ungeeignet oder werden nicht konsequent angewandt E: -

¹ Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte und sonstige Schüttgüter

Nr.	Titel	Vorgehensweise	Bewertungsbeispiele
5	Dokumentation Bezug von Saatgut und Futtermitteln GVO-frei		
5.1	Bezug und Erzeugung von GVO-freien Futtermitteln und anderen Feldfrüchten sind nachvollziehbar dokumentiert und archiviert	<u>Prüfung:</u> Dokumente Lieferscheine Rechnungen Bestellungen Deklarationen Spezifikationen	A. alle Dokumente (Lieferscheine, Rechnungen, Bestellungen, Deklarationen und Spezifikationen von Saatgut, Betriebsmitteln, Futtermitteln) im Zusammenhang mit der Kennzeichnung "Ohne Gentechnik" sind für mind. 3 Jahre bzw. bis zum letzten externen Audit aufbewahrt B: - C: Dokumente sind nicht so aufbereitet und sortiert, dass sie prüfbar sind D/KO: Nachweisdokumente sind nicht vorhanden oder weisen so große Lücken auf, dass eine Nachweisführung der GVO-freien Fütterung nicht möglich/ nicht plausibel ist E: -
6	Einweisung und Schulung		
6.1	alle Personen, die mit Futtermitteln und anderen Feldfrüchten und Waren umgehen, (Einkauf, Lagerung, Mischung, Fütterung etc.) sind über die Anforderungen der GVO-freien Erzeugung (Fütterung und sonstige Handhabung) informiert	<u>Prüfung:</u> Schulungsunterlagen Nachweise über Schulungen (Datum, Inhalt, Teilnehmer, Unterschriften) Befragung von Beschäftigten, oder ggf. Familienangehörigen etc.	A: alle im Betriebsablauf involvierten Personen sind bzgl. der Anforderungen "Ohne Gentechnik" und der dazu festgelegten Betriebsabläufe geschult und eingewiesen. Nachweise liegen vor B: - C: Schulungen erfolgten bislang nur mündlich und sind noch nicht dokumentiert D/KO: Betriebsangehörige sind nicht in die besonderen Anforderungen hinsichtlich der GVO-freien Fütterung eingewiesen E: -
7	Umgang mit Fehllieferungen		
7.1	klare bestehende Vorschriften und Anweisungen, wie ggf. mit fehlerhaften (GVO-haltigen) Lieferungen (Futtermittel, Saatgut, Getreide etc.) zu verfahren ist	<u>Prüfung:</u> Umgang mit ggf. fehlerhaften Lieferungen bzw. GVO-haltigen Futtermitteln (> 0,9%) Ggf. Arbeitsanweisungen für Entsorgung oder dokumentierte Retouren begutachten.	plausible Verfahren beschreiben, wie nicht konforme Lieferungen im Fall des Falles gesperrt, ausgetauscht, zurückgegeben werden B: - C: bestehende Verfahren, die aber nicht schlüssig oder nicht sicher sind D/KO: plausible Verfahren für den Umgang mit Fehllieferungen oder fehlerhaften Futtermitteln, können nicht dargelegt werden und müssen erst noch erarbeitet werden E: -

Definition:

GVO-freie Fütterung: Einsatz von Futtermittel, das nach Artikel 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 oder Artikel 4 oder 5 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 nicht gekennzeichnet ist oder, soweit es in den Verkehr gebracht würde, nicht zu kennzeichnen wäre.

Anmerkung:

Die Aufzählung der Beispiele in dieser Anleitung ist sicher nicht umfassend. Die Prüfer werden deshalb gebeten, fehlende häufige Beispielfälle an die zuständige Zertifizierungsstelle, bzw. das MLUK, weiterzugeben, um die Anleitung zu ergänzen.

Sollten sich von Seiten der Prüfer Unsicherheiten hinsichtlich der Bewertung konkreter Beispiele ergeben, ist Rücksprache mit der zuständigen Zertifizierungsstelle, bzw. mit dem MLUK, zu halten.

Bearbeitung:

MBW Marketinggesellschaft mbH, Stuttgart
Leuschnerstraße 45
70176 Stuttgart

&

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Henning-von-Tresckow-Straße 2-13
14467 Potsdam

„Gesicherte Qualität Brandenburg“	Status	Seite
Arbeitsanleitung für die neutrale Kontrolle von Erzeugern, „Ohne Gentechnik“ nach EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz	Freigabe 01.01.2025	5 von 5